

# RS Vwgh 2003/4/30 2000/16/0086

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.2003

## Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

GGG 1984 §26;

GrEStG 1987 §4 Abs1;

GrEStG 1987 §4 Abs2;

## Rechtssatz

Die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer, worauf § 26 GGG verweist, ist nach § 4 Abs. 1 GrEStG der Wert der Gegenleistung und es ist nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 der Wert des Grundstückes heranzuziehen. Im Übrigen entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass die Justizverwaltungsbehörde grundsätzlich an den Grunderwerbsteuerbescheid des Finanzamtes gebunden ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000160086.X05

## Im RIS seit

24.06.2003

## Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)